

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Göhl über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 4 sowie Abs. 3 Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVObI. Schl.-H. S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Freiwillige Feuerwehr Göhl (Feuerwehr) gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs.3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(2) Es werden Gebühren erhoben

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | für den Feuerwehrangehörigen | 10,00 €/Std. |
| 2. | für den Einsatz von Fahrzeugen | |
| 2.1 | Einsatzleitwagen (ELW) | 18,00 €/Std. |
| 2.2 | Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 47,00 €/Std. |
| 2.3 | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 38,00 €/Std. |

(3) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

(4) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(5) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(6) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(7) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(8) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstandenen tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach der Satzung als Kostenerstattungsbetrag erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- c) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück bzw. das Gebäude für die Veranstaltung stellt,
- d) bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Eigentümer oder Besitzer/Betreiber,
- e) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Kostenersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Bearbeitung von Feuerwehreinsätzen, Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung von Gebühren oder Ersatzansprüchen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die Erhebung folgender Daten:

- Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen
- Eigentumsverhältnisse, Nießbrauch- und Erbbaurechte sowie
- Daten zur Ermittlung und Festsetzung von Gebührenbemessungsgrundlagen des Feuerwehreinsatzes (Art und Umfang)

aus Datenbeständen

- der bei der Gemeinde geführten Personenkonten
- der Hilfeleistungsberichte der Feuerwehren
- der Polizeibehörden
- der Ordnungsbehörden
- der Einwohner- und Gewerbemeldedateien,
- dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
- der beim Grundbuchamt geführten Grundbücher
- der im Bauamt geführten Bauakten
- der in der Liegenschaftsabteilung geführten Liegenschaftsakten
- des Kraftfahrzeugbundesamtes sowie
- von Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümer

zulässig.

Die Daten werden von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Bearbeitung von Feuerwehreinsätzen sowie zur Erhebung der Gebühren oder Ersatzansprüche nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 11.06.2001 außer Kraft. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 15.12.2020

(L.S.)

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister

Bürgermeister Bauer